

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 266.

Mittwoch, den 23. September.

1846.

Bekanntmachung,

das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden **Ducaten** und diejenigen **Fünfstalerstücke in Gold** (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen à $\frac{1}{35}$ Mark, im braunschweigischen und hannoverschen à $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As ,

• einfachen • • 2 •

• halben • • 1 •

fehlen,

erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erleiden. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

Leipzig, den 17. September 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Erinnerung an Abentrichtung der Immobilienbrandcassen-Beiträge.

Am 1. October d. J. sind die für den 2ten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilienbrandversicherungs-Anstalt, und zwar nach 9 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung, zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens **binnen 14 Tagen** zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 16. September 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Landwirthschaftliches *).

Nachdem gegenwärtig bereits die glänzendsten Erfolge der nach belgischer Methode in Sachsen angestellten Versuche der Bodenbearbeitung für den Flachsbau vorliegen, wovon sich auch alle die Dekonomen überzeugt haben werden, welche bei der kürzlich stattgefundenen Thier- und Productenschau in Pegau die daselbst vorgelegenen Flachsproben in Augenschein nahmen, so dürfte es wohl an der Zeit sein, dem landwirthschaftlichen Publikum, so wie allen denen, die überhaupt ein Interesse an der Wiederausübung dieses für Sachsens Wohlstand so wichtigen Agriculturzweiges nehmen, die nachstehende kurz gebrängte Anleitung zur zweckmäßigsten Behandlung der zum Flachsbau bestimmten Felder zur sorgfältigen Nachachtung zu empfehlen, wenn sie lohnende Erfolge ihrer Arbeit und einen gesicherten Ertrag und Absatz ihres Erzeugnisses erwarten wollen. Hand in

Hand mit der verbesserten Vorbereitung des Bodens gehen die bereits hier und da entstehenden Flachsröst- und Bereitungsanstalten, die eben das Mittel zu raschem Verkauf des Flachses auf dem Felde gewähren, aber auch nur solche Flächse ihrer Beachtung und darauf zu verwendenden Arbeit werth halten können, die nach der belgischen Culturmethode erbaut wurden. Es konnte daher von den diesjährigen in hiesiger Umgegend nach der zeitlichen höchst mangelhaften Weise erzeugten Flächsen nur sehr wenig und nur nothgedrungen in Ermangelung besserer Erzeugnisse von der in Drausendorf bei Zittau begründeten Flachsröst- und Bereitungsanstalt gekauft werden, während jene in Pegau vorgelegten Proben der belgischen Methode eine Kraft, Feinheit und hohen Werth hatten, wie solcher früher nie bei uns gekannt war. Es sollten daher namentlich kleinere Landwirthe die gegenwärtige wohlgemeinte Aufforderung zu Befolgung der nachstehenden Anweisung zur Bearbeitung ihrer Aecker nicht unbeachtet

*) Aus Oberlausitzer Blättern.